



24/SN - 48/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ: 13/01 2000/2885

An das
Bundesministerium öffentliche Leistung
und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Referent: Dr. Georg Grießer,
Rechtsanwaltskammer Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehalts-
gesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das
Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundesgesetz
über dienstliche Sonderregelungen für ausgegliederten
Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte
sowie das Poststrukturgesetz geändert werden
GZ 920.800/41-II/A/6/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zu dem im Betreff angeführten Ge-
setzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Teil der Umsetzung der im Regierungspro-
gramm enthaltenen Sparmaßnahmen. Umschrieben wird nun diese Absicht in den

Erläuterungen mit den Worten, wie etwa der Vornahme eines wichtigen Schrittes zur Erreichung des Zieles der nachhaltigen Sicherung des Vertrauens der Jugend und der Pensionsbezieher in die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems. Angesprochen wird außerdem eine Solidaritätsgemeinschaft zwischen alten und jungen Erwerbstätigen und Pensionisten sowie eine Änderung des Pensionssystems in Richtung von mehr Leistungsgerechtigkeit und Beachtung sozialer Aspekte.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermeint, daß vorliegend eine entsprechende Offenheit gegenüber der Bevölkerung und den Betroffenen wichtig und angebracht wäre. Es sollte gesagt werden, daß die beabsichtigten Gesetzesänderungen infolge der Rückführung des Budgetdefizits eine unumgängliche Notwendigkeit sind und es deren Zweck ist, Einsparungen von S 2,38 Milliarden (2001) S 3,011 Milliarden (2002) und S 3,655 Milliarden (2003) zu erzielen. Es sollte wahrheitsgemäß zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht so sehr um die Verwirklichung eines gerechteren Pensionssystems, sondern in erster Linie um ein finanzielles Opfer zur Budgetsanierung geht, für welches auch die Beamtenschaft zu einem Beitrag aufgerufen ist. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der Ansicht, daß die Betroffenen diese Darstellung als ein Eingeständnis dessen, was es ist, eher akzeptieren würden, als Hinweise allgemeiner Art.

2. Diese Ersparnis soll erzielt werden durch die etappenweise Verlängerung der Dienstzeit für Beamte auf 61 1/2 Jahre. Gleichzeitig soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Beamte mit diesem Alter auch ohne sein Einverständnis von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden kann. Obgleich nach den erläuternden Bemerkungen diese Bestimmung nicht einem Abbau älterer Beamter, sondern der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen soll, erscheint sie verfassungsrechtlich bedenklich. Wie die Abschaffung der Ruhensbestimmungen im ASVG in Anlehnung an das Beamten-Dienstrecht zeigt, stellt der Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Gleich-

behandlung zwischen beiden Berufsgruppen vergleichende Wertungen an. In privatrechtlichen Dienstverhältnissen genießen gerade ältere und langjährige Arbeitnehmer gem § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG einen besonderen Schutz gegen Kündigungen. Dieser Rechtslage stünde es diametral gegenüber, daß Beamte vorzeitig von amtswegen in den Ruhestand versetzt werden können. Gemindert wird diese Ungleichbehandlung lediglich dadurch, daß der Beamte einen Anspruch auf den Ruhegenuß besitzen muß. Trotzdem ist es fraglich, ob diese Bestimmung verfassungskonform ist.

3. Die Einsparungen sollen ferner erzielt werden durch eine Spreizung und Deckelung der Witwen bzw. Witwerpension, einen Abschlag von 3 (bisher 2) Prozentpunkten bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Beamtenpension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, eine Erhöhung des Pensionsbeitrages für aktive Beamte und Pensionisten um 0,8 % und eine Änderung künftiger Pensionsanpassungen nach dem Anpassungsfaktor gemäß dem ASVG im Sinne einer "Nettoanpassung". Zur Hintanhaltung langer und ungerechtfertigter Krankenstände ist außerdem vorgesehen, daß bei längeren Krankenständen ab dem 7. Monat eine Bezugskürzung eintritt. Da es sich bei sämtlichen dieser Maßnahmen um budgetpolitische Erfordernisse handelt, spricht sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nicht dagegen aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 24 MAI 2000